Jahres-Hauptversammlung
TSV Himmelkron von 1921 e.V.

Datum: 17. Mai 2026

Ort: Turnhallengaststätte
Streitmühlstr. 2
95502 Himmelkron

Zu TOP 10 „Satzungsänderungen“

Sitzungsvorlage

„Modernisierung der aktuellen Satzung von 2011“

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins von 1921 Himmelkron e. V.

- Errichtet in der Mitgliederversammlung am 19. Jan. 1930,
- beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 9. Jan. 1972,
- geändert in der Jahreshauptversammlung am 27. Febr. 1983,
- in der Jahreshauptversammlung am 8. März 1989 und
- in der Jahreshauptversammlung vom 26. März 1995.
- Satzung geändert in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. November 2004 und
- in der Jahreshauptversammlung am 3. April 2011,
- geändert in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2026.

WIR
SPORT VEREINT UNS

Modernisierung der aktuellen Satzung von 2011 **Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins von 1921 Himmelkron e. V.** In **rot** : zu ändernde Passagen/ Begriffe	**Neu aufzunehmende / zu ersetzende Paragraphen**
§ I Name, Sitz und Zugehörigkeit Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein von 1921 Himmelkron e. V.. Er hat seinen Sitz in Himmelkron und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein gehört dem BLSV an.	
§ 2 Vereinszweck Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Jugendsports und der Jugendpflege (Breiten- und Leistungssport jeglicher Art). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten aller Art, wie Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Leichtathletik, Schwimmen, usw., Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausbildung von Übungsleitern, Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen, Werbeveranstaltungen, Verbands- und Freundschaftsspielen, Versammlungen, usw. Der Verein unterhält und beschafft die dazu notwendigen Geräte, Räume, Plätze.	
§ 3 Verwendung der Mittel Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer	

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 4 Mitglieder Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder: Als ordentliche Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder: Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder: Vereinsvorsitzende des TSV Himmelkron, die sich über eine Zeit von mehr als 15 Jahren ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben im Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung des TSV Himmelkron Sitz und Stimme. Vereinsmitglieder als auch andere Personen, die sich um den TSV Himmelkron oder um die Sache des Sports allgemein verdient gemacht haben, aber auch Vereinsmitglieder, die dem Verein länger als 35 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr erreicht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.	

WIR
SPORT VEREINT UNS

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Aufnahmeerklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod und durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Vereinsjahresabschluss erfolgen. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie a) mit der Beitragszahlung 6 Monate in Verzug sind b) gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen oder sich schwerwiegend unsportlich benehmen c) sie sich unehrenhaften Handlungen zuschulden kommen ließen oder den Satzungen zuwiderhandelnd die Erfüllung der Vereinsaufgaben gefährden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.	
§5 Mitgliedsbeitrag Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen.	
§ 6 Wahlrecht von Jugendlichen	wird **NEU: § 9 Jugend und Senioren im TSV**
§ 6 Organe des Vereins • Mitgliederversammlung • Vorstand (§26 BGB) • Vereinsausschuss (bisher „erweiterter Vorstand“) • Jugendvorstand (NEU) • Kassenprüfer Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.	

WIR
SPORT VEREINT UNS

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand als Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten der Vereinsturnhalle und in der örtlichen Gemeindezeitung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Himmelkron“. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/-innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/-innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so werden die Einwahldaten mit der Einladung, spätestens jedoch drei Tage vor der Versammlung, mitgeteilt. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten: 1. Jahresbericht der Vorstandschaft 2. Rechnungslegung durch die Kassenverwaltung einschließlich Bericht der Kassenprüfer 3. Entlastung der Kassenverwaltung und der Vorstandschaft 4. Die turnusmäßige Wahl des Vorstandes, usw. 5. Die Behandlung der eingebrachten Anträge.	

WIR
SPORT VEREINT UNS

Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.	
§ 7 Leitung des Vereins Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und bis zu 3 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern (Teamvorstand). Er berichtet dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, wobei eines dieser Mitglieder der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/-in sein muss. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes soll schriftlich und geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle bei einstimmigem Beschluss die Wahl auch durch Zuruf anordnen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder können die Vorstandspositionen nicht durch die Mitgliederversammlung besetzt werden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu zwei Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer kooptieren (wählen). Dies gilt nicht für den/die Vorsitzende/n. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden oder deren/dessen Verhinderung geht die Vertretung des Vereins im innerseitigen Bereich auf seine/n Stellvertreter/-in über. Sofern auch der/die	

WIR
SPORT VEREINT UNS

Stellvertreter/-in ausscheidet, geht die Vertretung auf den/die Schatzmeister/-in über. Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsführung und die strategische Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für: 1. die Bewilligung von Ausgaben, 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, 3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, 4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf, soweit sie nicht den laufenden Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb betreffen. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam erteilt werden. Es muss aber die Zustimmung des Vereinsausschusses nachgeholt werden. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Er/Sie hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen. Er/Sie ist berechtigt, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstands mit seinen/ihren Aufgaben zu betrauen. Der/Die Schatzmeister/-in und der/die Vorsitzende tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Sie haben den Vereinsausschuss laufend über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich insbesondere aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung den/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzende/-n und die weitere Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.	

	§ 8 Vereinsausschuss (vorher: § 8b „erweiterter Vorstand“) (1) Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: dem geschäftsführenden Vorstandsteam, den Abteilungsleitungen der jeweiligen Sportabteilungen, den Ressortleitungen, dem/ der Ehrenamtsbeauftragten, dem/ der Jugendvorsitzenden, dem/ der Ehrenvorsitzenden, den zwei Mitgliedern des Ältestenrats. Die Abteilungsleitungen werden von den jeweiligen Abteilungen in ihren Abteilungsversammlungen gewählt bzw. bestellt und von dem Vereinsausschuss jeweils bestätigt. Der/Die Ehrenamtsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. 1.1 Die Ressortleitungen werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Die Berufung erfolgt durch einfachen Vorstandsbeschluss und ist dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. 1.2 Die Ressortleitungen sind dem Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Sie handeln im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich, jedoch stets im Einklang mit den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands. 1.3 Die Ressortleitungen nehmen nicht automatisch an Vorstandssitzungen teil, können jedoch zu diesen eingeladen werden, wenn Themen ihres Ressorts behandelt werden. Sie haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. 1.4 Die Aufgabenbereiche der Ressortleitungen sowie deren Zuständigkeiten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

	1.5 Der Vereinsausschuss kann dem Vorstand Empfehlungen zur Besetzung oder Abberufung von Ressortleitungen aussprechen. (2) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen und unterstützt den Vorstand in der operativen Vereinsarbeit. Er muss auf Antrag des Vorstands zu Geldausgaben des Vereins zustimmen, die die Höhe von 5000 € im Einzelfall überschreiten, sofern diese nicht den laufenden Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb betreffen. Insbesondere übernimmt er folgende Führungsaufgaben: • Organisation und Leitung von internen Vereinsaktivitäten • Koordination von Veranstaltungen • Verwaltung von Mitgliederdaten • Aufrechterhaltung der Vereinsdokumentation • Koordination der Ressorts • Vorbereitung von Beschlüssen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung • Erarbeitung und Verabschiedung von Ordnungen (3) Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
	§ 9 Jugend und Senioren im TSV (ALT: § 6 Wahlrecht von Jugendlichen) Der TSV Himmelkron ist ein generationenfreundlicher Verein. 1) Seine Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. 3) Organ der Vereinsjugend ist der Jugendvorstand. Er besteht aus mindesten zwei, höchstens aber fünf Mitgliedern der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand fördert und vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein und organisiert Jugendaktivitäten. Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter/-in des Jugendvorstandes und Mitglied des Vereinsausschusses.

WIR
SPORT VEREINT UNS

	Der/Die Jugendvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Vereinsjugend in einer Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt darin sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 11. Lebensjahr . Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende/-n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/-n Jugendvorsitzende/-n wählt. 4) Das Höchstalter der Mitglieder des Jugendvorstands darf das 24. Lebensjahr nicht überschreiten. 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vereinsausschusses bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. 6) Seine Senioren bilden im TSV eine wichtige Mitglieder-Gruppe, denen sportliche und außersportliche Vereinsarbeit gilt. Großes Ziel der Vereinsangebote ist hierbei die Absicherung und Verbesserung der Lebensqualität ihrer Seniorinnen und Senioren. Mit seiner nachhaltigen Gesundheitsförderung leistet der Verein als sorgende Gemeinschaft sozial- und seniorenpolitische Aufgaben im kommunalen Umfeld. 7) Die spezifischen Belange, Interessen und Bedürfnisse der älteren Mitglieder vertritt der Ältestenrat im Vereinsausschuss. Seine zwei Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. 8) Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand und hat beratende Funktion. Er ist für die Wahrung der Satzung und die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig.
	§ 10 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.

	Die Kassenprüfer/-innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vereinsausschuss jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/-in und des gesamten Vorstandes.
	§ 11 Datenschutz Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten seiner Mitglieder erfolgt DSGVO-konform.
§ 12 Auflösung des Vereins Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Die Mitgliederversammlung muss zum Zwecke der Vereinsauflösung besonders einberufen worden sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Himmelkron, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	
Errichtet in der Mitgliederversammlung am 19. Jan. 1930, beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 9. Jan. 1972, geändert in der Jahreshauptversammlung am 27. Febr. 1983, in der Jahreshauptversammlung am 8. März 1989 und in der Jahreshauptversammlung vom 26. März 1995. Satzung geändert in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. November 2004 und in der Jahreshauptversammlung am 3. April 2011, geändert in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2026.	

WIR
SPORT VEREINT UNS

TOP 11 Änderungsvollmacht der Versammlung für den Vorstand

Hier: Beschlussantrag des aktuellen erweiterten Vorstands

Auf Empfehlung des Registergerichts stellt der Vereinsvorstand im Anschluss an die Beschlüsse zur Satzungsänderung einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

Die Versammlung möge den Vorstand ermächtigen, eventuell eingehende Beanstandungen des Registergerichts oder Anforderungen des Finanzamts zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ohne eine erneute Mitgliederversammlung vorzunehmen.
Diese Vollmacht darf laut Rechtsprechung nur für Änderungen verwendet werden, die den Kerngehalt der Beschlüsse zur Satzungsänderung nicht berühren.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der vertretungsberechtigte Vorstand des TSV Himmelkron von 1921 e.V. wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung im Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fordert.

Um Zustimmung wird gebeten!

Die Vorstandschaft des TSV Himmelkron von 1921 e.V.
Sitzung am 18.03.2026, Beschluss: einstimmig